



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Dienstleistungen  
Dienstleistungen II  
Referatsleiter

12.10.07

3959

Brüssel, den  
MARKTE2/KD/dd D(2007) 14319

Herrn Ole Schmidt  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Finanzausschuss - Der Vorsitzende  
Postfach 7121  
D-24171 Kiel  
DEUTSCHLAND  
E-Mail :  
[Finanzausschuss@lantag.ltsh.de](mailto:Finanzausschuss@lantag.ltsh.de)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2517**

**Betrifft: Ihre E-Mail vom 20. September 2007 an Kommissionsmitglied  
McCreevy – Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein zur  
Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in  
Deutschland**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

im Namen von Kommissionsmitglied McCreevy danke ich Ihnen für Ihre E-Mail vom 20. September 2007, in der Sie Herrn McCreevy bitten, möglichst per E-Mail bis spätestens 12. Oktober 2007 zum schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland Stellung zu nehmen.

Eine erste Lektüre des von ihnen notifizierten Gesetzesentwurfs des Landes Schleswig-Holstein zeigt, dass sich dieser dem Anschein nach nicht wesentlich vom Staatsvertrag zum Glücksspielwesen unterscheidet, auch wenn er einige zusätzliche Vorschriften, namentlich die Möglichkeit einer Geldbuße von bis zu 500 000 EUR, enthält. Wie Ihnen zweifellos bekannt ist, wurde der Entwurf des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen im Dezember 2006 gemäß der Richtlinie 98/34, geändert durch die Richtlinie 98/48, von Deutschland notifiziert. Die Kommission und ihre Dienststellen haben ihre Haltung zu dem notifizierten Gesetzestext mehrfach deutlich gemacht:

- a) Am 22. März 2007 hat die Kommission eine ausführliche Stellungnahme abgegeben und sich darin gegen ein gänzlich Verbot von Glücksspielen im Internet gemäß §4 Abs. 4 GlüStV ausgesprochen;
- b) am 14. Mai 2007 hat der Leiter der Generaldirektion Binnenmarkt (GD MARKT) der Europäischen Kommission dem Ständigen Vertreter Deutschlands in Brüssel zusätzliche Anmerkungen übersandt, in denen es unter anderem um Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs, Beschränkungen der Werbefreiheit und das Fehlen öffentlicher Ausschreibungen für die Vergabe von Konzessionen an Intermediäre oder Verkaufsstellen ging;

c) am 24. Mai 2007 hat sich Deutschland zu der ausführlichen Stellungnahme geäußert und auf dem gänzlichen Verbot von Glücksspielen im Internet bestanden, ohne den Nachweis zu führen, dass der Schutz von Minderjährigen und Erwachsenen gegen die Spielsucht durch weniger restriktive Maßnahmen nicht erreicht werden kann. In ihrer Reaktion hat die Kommission darauf hingewiesen, dass der fragliche Nachweis nicht erbracht worden sei;

d) am 6. Juli 2007 hat Deutschland auf die zusätzlichen Anmerkungen der GD MARKT geantwortet und sämtliche Beschwerdepunkte der Kommission zurückgewiesen;

e) am 11. September 2007 haben deutsche Sachverständige in einer informellen Fachzusammenkunft mit den Kommissionsdienststellen (GD MARKT und GD ENTR) erklärt, dass die Ausführungsgesetze der Länder nicht geändert würden. Die deutschen Sachverständigen äußerten sich erstaunt über die Auskunft der Kommissionsdienststellen, dass einige Länder (darunter Schleswig-Holstein) ihre Ausführungsgesetze gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 98/34 erneut notifizieren müssen, da sie darin zusätzliche Vorschriften, namentlich eine Geldbuße von bis zu 500 00 EUR, vorgesehen haben (siehe beigefügte Mitteilung der GD ENTR vom 25. September 2007 an die deutschen Behörden).

Daraus folgt, dass sich die deutschen Behörden gänzlich über die in der ausführlichen Stellungnahme und den zusätzlichen Anmerkungen zum Ausdruck gebrachte Haltung der Kommission hinweggesetzt und beschlossen haben, die Ausführungsgesetze der Bundesländer bis zum Jahresende zu verabschieden. In Anbetracht der Haltung der deutschen Behörden und der von der Kommission aufgezeigten Konflikte mit EG-Recht, werden die Kommissionsdienststellen der Kommission empfehlen, geeignete Schritte gegen Deutschland einzuleiten, sobald die Ausführungsgesetze der Länder förmlich verabschiedet sind.

Mit freundlichen Grüßen



Jean BERGEVIN

Ansprechpartner: Konstantinos DIMITRIADIS, Telefon: (32-2) 296 57 20

Kopie an: Shane Sutherland/Arlette De Bruyne (CAB), Giséle Guillerme (DG MARKT)

Anlage: Mitteilung der GD ENTR



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Direktion C: Regulierungspolitik  
**Notifizierung technischer Vorschriften**  
Referatsleiterin

Brüssel, **24 SEP. 2007**  
ENTR/C/3 – FH/eab - D (2007) 30640

**Betreff: Notifizierung 2006/658/D**

**Entwurf eines Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland  
Nachfassung in Bezug auf das Treffen vom 11. September 2007 zwischen  
deutschen Vertretern der Länder und Vertretern der Kommission –  
Problem der erneuten Notifizierung**

Sehr geehrte Frau Jäckel,

im Anschluss an das vorstehend genannte Treffen und auf der Grundlage der Informationen, die kürzlich bei den Diensten der Kommission eingegangen sind, scheint es, dass durch einige Gesetzesentwürfe, die von den deutschen Ländern zur Ratifizierung und Umsetzung des notifizierten Entwurfs eines Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (nachfolgend als „GlüStV“ bezeichnet) zu verabschieden sind, neue Spezifikationen bzw. Anforderungen hinzugefügt bzw. diese im Vergleich zu den unter der Referenznummer 2006/658/D notifizierten Anforderungen und Spezifikationen verschärft werden könnten.

Es muss daran erinnert werden, dass es in § 24 des GlüStV-Entwurfs wie folgt heißt: „Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.“

1. Die Dienste der Kommission wurden insbesondere auf § 4 Absatz 4 des Entwurfs eines Staatsvertrags zum Glücksspielwesen hingewiesen, in dem es heißt, dass das Veranstalten und

Frau Christina Jäckel  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Referat XA2  
Scharnhorststr. 34 - 37  
D-10115 Berlin

das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten ist. Es hat den Anschein, dass sechs Länder festzulegen beabsichtigen, dass ein Verstoß gegen diesen Paragraph eine Verwaltungsstraftat darstellt, die in Thüringen mit einem Bußgeld von bis zu 250.000 EUR und in Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann.

2. Darüber hinaus wurden die Dienste der Kommission auf § 25 Absatz 6 Nr. 2 GlüStV hingewiesen, der besagt, dass Unternehmen, um die Konzession für das Anbieten von Glücksspielen im Internet für eine Übergangsfrist von maximal einem Jahr zu erhalten, eine Einsatzgrenze, die 1.000 EUR nicht überschreiten darf, beachten müssen. In Artikel 7 des Gesetzesentwurfs von Bayern (Fassung vom 22.05.2007) wird anscheinend festgelegt: *„Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann bei Lotterien die Veranstaltung und die Vermittlung im Internet bis 31. Dezember 2008 erlaubt werden, (...). Die Erlaubnis gilt als bis zum 31. Dezember 2008 erteilt, wenn und solange Satz 1 beachtet wird, ein dem Satz 2 genügender Antrag gestellt wurde, in dem eine Einsatzgrenze von nicht mehr als 800 EUR pro Monat vorgesehen ist (...).“* Die Bestimmungen von Artikel 13 (2) des Gesetzesentwurfs von Thüringen scheinen ähnlich zu lauten, da darin ebenfalls eine monatliche Einsatzgrenze von 800 EUR anstelle der in § 25 Absatz 6 Nr. 2 GlüStV vorgesehenen Grenze von 1.000 EUR festgelegt wird.

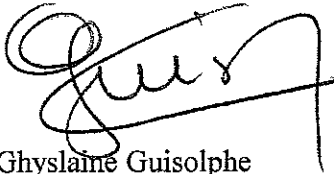
3. In diesem Zusammenhang möchten die Dienste der Kommission an die Bestimmungen von Artikel 8.1 (3) der Richtlinie 98/34/EG erinnern, in dem es heißt: *„Die Mitgliedstaaten machen eine weitere Mitteilung in der vorgenannten Art und Weise, wenn sie an dem Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vornehmen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.“*

Im Falle der Einführung von Spezifikationen bzw. Anforderungen und/oder der Einführung verschärfter Spezifikationen bzw. Anforderungen ist gemäß Artikel 8.1 (3) der Richtlinie 98/34/EG eine erneute Notifizierung dieser Gesetzesentwürfe gegenüber der Kommission durch die deutschen Behörden erforderlich.

Ich bitte Sie daher, den deutschen Ländern diese Verpflichtung zur Kenntnis zu bringen und sicherzustellen, dass die Gesetzesentwürfe der Länder die Bestimmungen der Richtlinie in vollem Umfang erfüllen.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Kooperation in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen



Ghyslaine Guisolphé